

## **4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§ 3 Abs. 1 und 5, Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ vom 25.09.2012 die nachstehende 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ erlassen:

### **Artikel I**

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Eine Grundgebühr wird für jede direkte oder indirekt angeschlossene Gebäude erhoben, auch wenn sich nur in einem Gebäude ein Wasserzähler befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate vom Zweckverband „Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Sie beträgt 3,00 EUR.
  
- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 0,84 € je m<sup>3</sup>.

### **Artikel II**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Sandesneben, den 25.09.2012



Zweckverband  
„Wasserversorgung Sandesneben“  
Der Verbandsvorsteher

  
(Brauer)